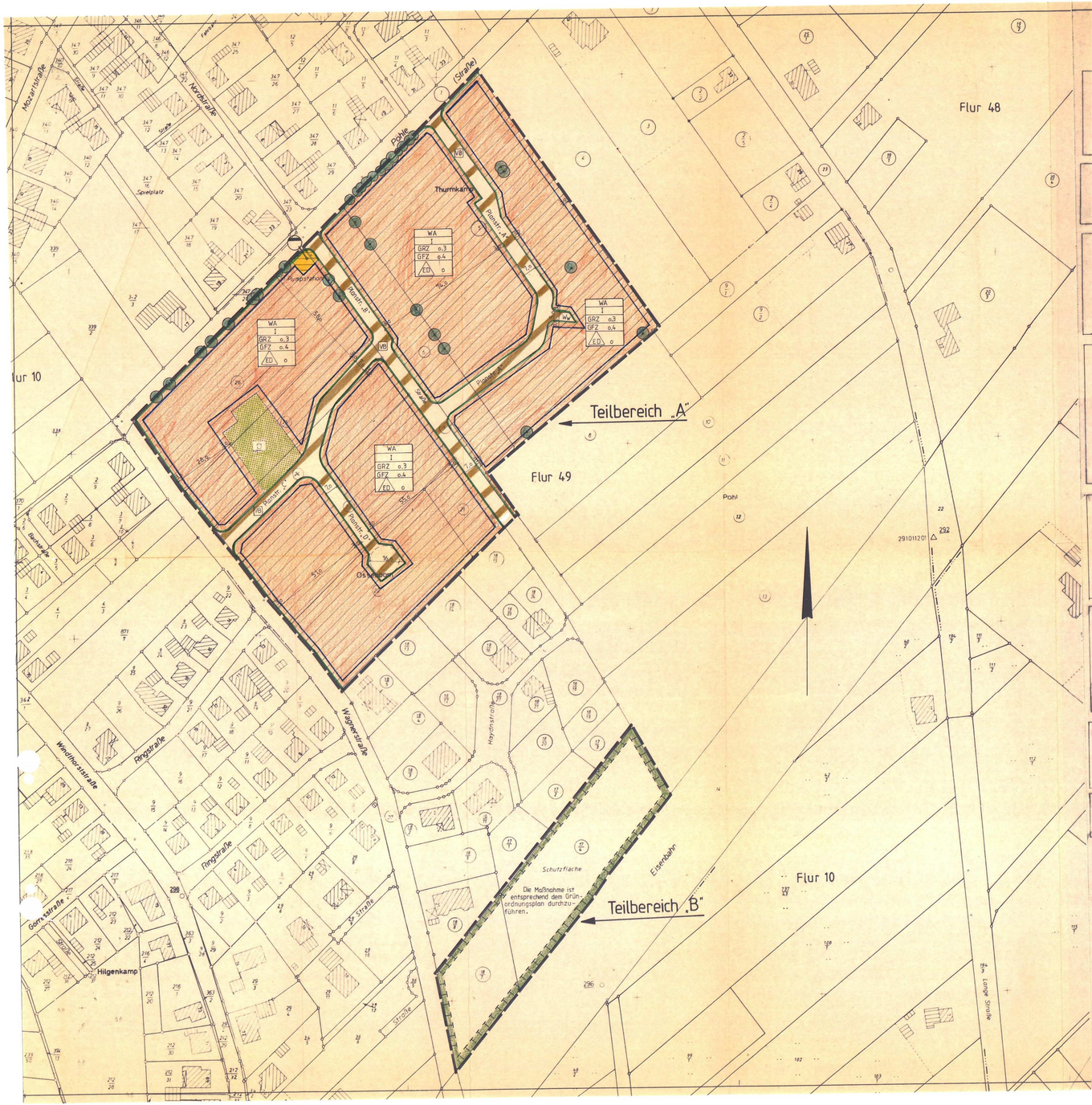

Planzeichenerklärung

Planz. V. v. 18.12.90 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 BGBl. I S. 132

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs BauGB

WA
Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ww Wohnweg
VB Verkehrsberuhigter Bereich

Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9(1) 12, 14

Abwasser (Pumpstation)

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Erhaltung von Bäumen
Baumreihe

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.10.93 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 152 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 24.11.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Dr. Schenke
STADTDIREKTOR

STADT PAPENBURG

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis: Emsland
Gemeinde: Papenburg Gemarkung: Aschendorf
Flur: div. Maßstab: 1:1000 Antragsbuch-Nr.: A 2044/93

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 14.12.93. Es ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 24.01.95

KATASTERAMT MEPPEN

Katasteramt Meppen
Außenstelle Papenburg
i.V. Fuhrberg
Vermessungsassistent

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg

Papenburg, den 03.02.95

Stadtbaurat

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.05.94 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 152 DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.08.94 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG waren VOM 11.08.94 BIS 14.09.94 GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg, den 03.02.95

Dr. Schenke
STADTDIREKTOR

STADT PAPENBURG

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS 3 Satz 2 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN V. GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GegeBen

Papenburg, den

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 15.12.94 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

Papenburg, den 03.02.95

Bürgermeister

Dr. Schenke
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 02. Mai 1995 Az.: 65-610-501-155 unter Erteilung von ~~Auflagen~~ / Maßgaben / ~~Hinweisen~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 02. Mai 1995

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER STADT IST DEM IN DER VERFÜGUNG VOM 2.Mai 1995 AZ: 65-610-501-155 AUSGEFÜHRTEN ~~Auflagen~~ / ~~Maßgaben~~ / ~~Hinweisen~~ NACHGEKOMMEN IN SEINER SITZUNG AM 1.06.1995 BEGLEITETEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. ~~WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM~~ ~~ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT~~ ~~AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM~~ ~~ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT~~

Papenburg, den 23.08.95

i.A. Schwede
STADTDIREKTOR

STADT PAPENBURG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 14.07.95 im AMTSBLATT Landkreis Emsland Nr. 17 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST FAMIT AM 14.07.95 in Kraft getreten.

Papenburg, den 23.08.95

i.A. Schwede
STADTDIREKTOR

L.S.

STADT PAPENBURG

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

STADTDIREKTOR

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 152

„PÖHLE / WAGNERSTRASSE"

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / ~~nachstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / ~~nachstehenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 03.02.95

Dr. Schenke
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt Papenburg eine Ausnahme um +1 Geschoß zulassen, wenn sich dieses Geschoß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

2. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den allgemeinen Wohngebieten höchstens drei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

3. Die auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen sind wie im Grünordnungsplan beschrieben durchzuführen. Sie werden den einzelnen Baugrundstücken anteilmäßig zugeordnet.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig.

2. Für Garagen gem. § 12 (1) NBauO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer Größe von 30 m² (Grundfläche) können ~~Dachform und -neigung abweichend festgesetzt werden~~ gem. § 85 NBauO ausnahmsweise auch Flachdächer zugelassen werden.

STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 152
„PÖHLE / WAGNERSTRASSE"
mit baugestalterischen Festsetzungen

1. Ausfertigung (Urschrift)

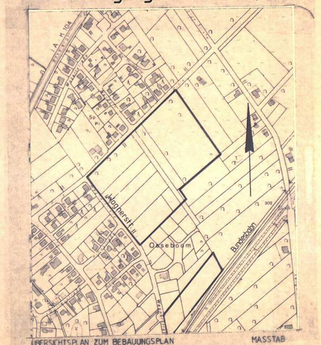

ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN — MASSTAB

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 30.11.93	GEZ.: PIEPER	
PLANNUMMER: 152/3	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK	STADTBAURAT